

V E R T R A G
über die Vereinigung

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
und
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

§ 1

Die Kirchengemeinden und vereinigen sich mit Wirkung vom zu einer Kirchengemeinde. Die mit der Vereinigung entstandene neue Kirchengemeinde führt den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde“.

§ 2

(1) Die neue Kirchengemeinde führt ein eigenes Kirchensiegel. Die zur Herstellung dieses Kirchensiegels erforderlichen Maßnahmen werden umgehend nach Abschluss dieses Vertrages beim Landeskirchenamt eingeleitet.

(2) Bis zur Einführung des neuen Kirchensiegels werden die Kirchensiegel der bisherigen Kirchengemeinden verwendet. Sämtliche Urkunden sind mit den Siegelabdrücken aller bisherigen Kirchengemeinden zu versehen.

§ 3

(1) Bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände bleiben die Kirchenvorsteher der bisherigen Kirchengemeinden im Amt und bilden gemeinsam mit dem Pfarrer den Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde. Mit der Vereinigung sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sowie sonst im Kirchenvorstand bestehende Aufgaben wie die Zusammensetzung der Ausschüsse – einschließlich etwaiger Ortsausschüsse gemäß § 19 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung (KGO) – durch Wahl neu zu bestimmen.

Auf Ersatzberufung für etwa ausscheidende Mitglieder wird verzichtet, solange dadurch die nach § 1 Abs. 2 der Kirchenvorstandsbildungsordnung (KVBO) bei der Gemeindegröße vorgesehene Anzahl der Kirchenvorsteher nicht unterschritten wird und die bisherigen Kirchengemeinden ausreichend repräsentiert bleiben.

(2) Rechtzeitig vor der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände wird die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes gemäß § 14 Abs. 2 KGO und § 2 KVBO durch Ortsgesetz, das vom Regionalkirchenamt zu bestätigen ist, geregelt.

§ 4

(1) Die bisherige Pfarrstelle der Kirchengemeinde wird die I. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde. Der Dienstsitz des Pfarrers ist

(2) Die bisherige Pfarrstelle der Kirchengemeinde wird die II. Pfarrstelle der neuen Kirchengemeinde. Der Dienstsitz des Pfarrers ist

* nur bei neuen Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle

§ 5

(1) Die Kirchengemeindeverwaltung hat ihren Sitz in Sprechstellen der Kirchengemeindeverwaltung werden in und eingerichtet.

(2) Die Verwaltung der bisherigen Kirchengemeinden einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung, der Aktenführung, der Kirchenbücher und des Archivs werden vereinigt. Alle dazu erforderlichen Maßnahmen sollen bis zum Wirksamwerden der Kirchengemeindevereinigung vollzogen werden.

§ 6

(1) Die neue Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden. Mit Inkraft-Treten dieses Vertrages endet die rechtliche Existenz der bisherigen Kirchengemeinden. Die neue Kirchengemeinde tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchengemeinden ein. Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchengemeinden untereinander erlöschen mit der Vereinigung. Das gilt nicht für innere Darlehen der bisherigen Kirchengemeinden gegenüber dem Vermögen ihrer Lehen und ähnliche Verbindlichkeiten.

(2) Die neue Kirchengemeinde tritt in bestehende Rechtsverhältnisse, Vertragsbeziehungen und dergleichen anstelle der bisherigen Kirchengemeinden ein, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird; sie tritt insbesondere in die mit den bisherigen Kirchengemeinden bestehenden Dienstverhältnisse ein.

(3) Die Kirchengemeinde ist Mitglied des Kirchengemeindeverbandes Die neue Kirchengemeinde tritt an ihre Stelle als Mitglied des Kirchengemeindeverbandes. Der Kirchengemeindeverband wird umgehend nach Abschluss des Vereinigungsvertrages hiervon unterrichtet.*

(4) Die Kirchengemeinde nimmt auf vertraglicher Grundlage Dienstleistungen des Kirchenbezirkes..... /des Kirchengemeindeverbandes/der Kirchengemeinde in Anspruch. Die neue Kirchengemeinde nimmt an ihrer Stelle diese Dienstleistungen in Anspruch. Der Kirchenbezirk/der Kirchengemeindeverband/die Kirchengemeinde wird umgehend nach Abschluss des Vereinigungsvertrages hiervon unterrichtet.*

(5) Die Kirchengemeinde ist Mitglied/nimmt auf vertraglicher Grundlage Dienstleistungen des/der in Anspruch. Dies wird von der neuen Kirchengemeinde nicht fortgesetzt. Die vertragsschließenden Kirchengemeinden werden unverzüglich nach Genehmigung dieses Vertrages gemeinsam den/die davon unterrichten und in der dafür vorgesehenen Weise für die Beendigung der Mitgliedschaft/des Vertrages sorgen und die entsprechende Erklärung dem Regionalkirchenamt zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 11 Abs. 2 KGO vorlegen.*

* Zutreffende Variante auswählen.

§ 7

- (1) Erstmals für das Jahr wird für die neue Kirchgemeinde ein eigener Haushaltplan aufgestellt und dem Regionalkirchenamt zur Genehmigung vorgelegt.
- (2) Das bewegliche Vermögen der bisherigen Kirchgemeinden wird unvermindert in die neue Kirchgemeinde eingebracht und von dieser als ihr Vermögen verwaltet.
- (3) Das Vermögen der Lehen der bisherigen Kirchgemeinden bleibt als Vermögen der Lehen der neuen Kirchgemeinde bestehen.
- (4) Grundstücke und Grundstücksrechte der bisherigen Kirchgemeinden als solcher gehen auf die neue Kirchgemeinde über.
- (5) Die Zweckbindung von Rücklagen und Vermögen der bisherigen Kirchgemeinden bleibt bestehen. Zweckbindungen einer als solcher fortbestehenden Einrichtung (z. B. ein Kirchengebäude oder ein Friedhof) bleiben dieser Einrichtung erhalten. Werden Einrichtungen von der neuen Kirchgemeinde zusammengefasst geführt (z. B. Jugendarbeit, Kirchenmusik), so kommt die Zweckbindung diesen zugute.
- (6) Die Friedhöfe der bisherigen Kirchgemeinden – der Friedhof in und der Friedhof in – werden von der neuen Kirchgemeinde als deren Einrichtungen betrieben und verwaltet. Nach einer angemessenen Übergangszeit sollen die Friedhöfe zu einem gemeinsamen Nebenhaushalt zusammengeführt und auf der Grundlage einer einheitlichen Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung betrieben werden.

§ 8

Bei der Durchführung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste und der anderen Gemeindeveranstaltungen sollen die einzelnen Kirchgemeindeteile gleichrangig berücksichtigt werden.

§ 9

- (1) Die Kirchgemeinden verpflichten sich, im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Wirksamwerden der Kirchgemeindevereinigung nur Verträge zu schließen oder einseitig verpflichtende Erklärungen abzugeben, die der neuen Kirchgemeinde als Rechtsnachfolgerin keinen Schaden zufügen oder ihr sonst nachteilig sind.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die beteiligten Kirchgemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsschluss den Punkt bedacht hätten.

§ 10

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Regionalkirchenamtes gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 KGO und § 4 Abs. 3 KGStrukG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 d ZuVO, die durch Urkunde erteilt wird.

....., am

....., am

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.

Kirchgemeinde

Kirchgemeinde

Siegel

Siegel

.....
Vorsitzender

.....
Mitglied

.....
Vorsitzender

.....
Mitglied

